



Nürnberg, 01.10.2018

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)

wird der Firma

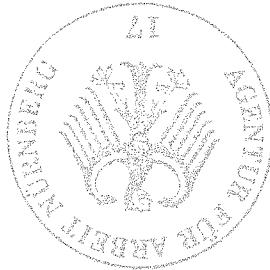
**Badische Personalberatung GmbH**

**Bismarckallee 2 A**

**79098 Freiburg im Breisgau**

die ab dem 11. November 2017 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum 10. November 2019 verlängert.

im Auftrag



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiter, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihernde Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentartverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzulegen.

Diese Erlaubniskunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.